



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 42/2012 vom 25. Juni 2012

---

**Zulassungsordnung  
für die Bachelor-Studiengänge  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 13.12.2011**

Mitteilungsblatt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin  
Telefon +49 (0)30 30877-1393 • Telefax +49 (0)30 30877-1319

**Zulassungsordnung  
für die Bachelor-Studiengänge  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 13.12.2011\***

Aufgrund des § 8 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 „Wirtschaftswissenschaften“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

**Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bewerbungsfristen
- § 3 Form und Inhalt des Antrags
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 7 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**Anlage**

---

\* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 18.06.2012.

## § 1 Anwendungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium in den nachfolgenden Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs 1 „Wirtschaftswissenschaften“ der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin):

- a) Business Administration (Teilzeit- und Vollzeitform),
- b) Economics,
- c) Wirtschaftsinformatik,
- d) Wirtschaftsrecht,
- e) Unternehmensgründung und -nachfolge
- f) International Business Administration Exchange

## § 2 Bewerbungsfristen

(1) In den Studiengängen Business Administration (Vollzeitform), Economics, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht erfolgt eine Zulassung jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. In dem Studiengang Business Administration (Teilzeitform) erfolgt die Zulassung jeweils zum Sommersemester, in den Studiengängen Unternehmensgründung und -nachfolge und International Business Administration Exchange jeweils zum Wintersemester.

(2) Für die vollständige Bewerbung um einen Studienplatz wird für das folgende Sommersemester eine Frist bis zum 15. Januar und für das folgende Wintersemester eine Frist bis zum 15. Juli gesetzt (Ausschlussfristen). Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen sondern an einer europäischen Einrichtung erworben haben, bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15. Dezember und für das Wintersemester bis zum 15. Juni. Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen sondern an einer außereuropäischen Einrichtung erworben haben, bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15. November und für das Wintersemester bis zum 30. Mai.

## § 3 Form und Inhalt des Antrags

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Eingabemaske auf der Homepage der HWR Berlin unter [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de). Der Zulassungsantrag erhält nur dann Gültigkeit, wenn der HWR Berlin fristgerecht das unterschriebene Formblatt mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.

(2) Studienbewerber und -bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben oder Absolventen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sind, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerbern ein Entgelt erhoben. uni-assist prüft sämtliche ausländische Schulzeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in der Regel in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulzugangsberechtigung.

(2) In den Studiengängen Business Administration (Vollzeit), Economics sowie im Studiengang Wirtschaftsinformatik ist der Nachweis von Englischkenntnissen erforderlich, die mindestens der Stufe B1 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entsprechen. Dieses Erfordernis gilt auch dann als erfüllt, wenn der Bewerber bis zum Erreichen des Mittleren Bildungsabschlusses (10. Klasse) bzw. bis zum Erreichen der Fachhochschulreife im Schulfach Englisch unterrichtet wurde. Auf den Nachweis von in der Schule erworbenen Englischkenntnissen kann verzichtet werden, wenn der Bewerber einen Aufenthalt an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder anderen Institution nachweisen kann, an einer bilingualen Schule unterrichtet wurde oder Muttersprachler ist.

(3) Im Studiengang International Business Administration Exchange ist der Nachweis „sehr guter“ Englischkenntnisse durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL-Tests mit mindestens dem Ergebnis von 550 Punkten (Paper Based Test) bzw. 213 Punkten (Computer Based Test), Internet-Test von 79 Punkten oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 5.0 Punkten oder die Vorlage des CET-6-Tests mit einer Wertung von 6.0 Punkten im Falle von chinesischen Bewerbern und Bewerberinnen zu erbringen. Als äquivalente Tests werden außerdem anerkannt: Certificate of Proficiency in English (CPE), Certificate in Advanced English (CAE) und Business English Certificate (BEC Higher) in allen Stufen sowie Test of English for International Communication (TOEIC) ab 800 Punkten.

Darüber hinaus können alle Sprachzeugnisse anerkannt werden, die einen Verweis darauf enthalten, dass die nachgewiesene Sprachkompetenz mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference) entspricht.

Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ein Jahr lang ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet wurden oder mindestens ein Jahr lang an einer Schule, Hochschule oder einer anderen Institution im englischsprachigen Ausland verbracht haben, kann die Auswahlkommission auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.

Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die vor erfolgreichem Abschluss der Sekundarstufe II einen Englisch Leistungskurs bzw. einen Kurs mit vergleichbarem Leistungsniveau belegt haben und dort mindestens die Note „gut“ erzielt haben oder ein Jahr lang ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet wurden oder mindestens ein Jahr lang an einer Schule, Hochschule oder einer anderen Institution im englischsprachigen Ausland verbracht haben, kann die Auswahlkommission auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. Zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.

(3) Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt für die Studiengänge Business Administration (Vollzeitform), Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht und Economics nach folgenden Auswahlkriterien, die jeweils zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ;
- b) die im Schulfach Deutsch zuletzt erzielte Zeugnisnote als Faktor  $X_2$ ;
- c) die im Schulfach Mathematik zuletzt erzielte Zeugnisnote als Faktor  $X_3$ ;
- d) die im Schulfach Englisch zuletzt erzielte Zeugnisnote als Faktor  $X_4$ ;

e) die Note einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung (s. Anlage zur Zulassungsordnung) als Faktor  $X_5$ ;

f) die Teilnahme am schulischen Ergänzungskurs „Studium und Beruf als Faktor  $X_6$ .

Die Auswahl der Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 3 gemäß der Formel

$$X = 0,4 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,2 (X_3) + 0,15 (X_4) + 0,02 (X_5) + 0,02 (X_6)$$

ergibt.

(4) Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt für den Studiengang Business Administration (Teilzeitform) nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

a) der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ;

b) die im Schulfach Deutsch zuletzt erzielte Zeugnisnote als Faktor  $X_2$ ;

c) die im Schulfach Mathematik zuletzt erzielte Zeugnisnote als Faktor  $X_3$ ;

d) die Note einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung (s. Anlage zur Zulassungsordnung) als Faktor  $X_4$ .

e) die Teilnahme am schulischen Ergänzungskurs „Studium und Beruf als Faktor  $X_5$ .

Die Auswahl der Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 4 gemäß der Formel

$$X = 0,5 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,2 (X_3) + 0,08 (X_4) + 0,02 x (X_5)$$

ergibt.

(5) Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt für den Studiengang Unternehmensgründung- und nachfolge nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

a) der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ;

b) die im Schulfach Deutsch zuletzt erzielte Zeugnisnote als Faktor  $X_2$ ;

c) die im Schulfach Mathematik zuletzt erzielte Zeugnisnote als Faktor  $X_3$ ;

d) aufgrund des Nachweises studienrelevanter Kompetenzen in Form einer Berufs- oder praktischen Tätigkeit, durch die Nähe zur Unternehmensnachfolge“ als Faktor  $X_4$ ;

e) die Teilnahme am schulischen Ergänzungskurs „Studium und Beruf als Faktor  $X_5$ .

Die Auswahl der Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 6 gemäß der Formel

$$X = 0,4 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,2 (X_3) + 0,18 (X_4) + 0,02 x (X_5)$$

ergibt.

(6) Über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen zum Studiengang International Business Administration Exchange befindet eine Auswahlkommission. Diese wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der HWR Berlin bestellt. Die Auswahlkommission besteht aus 3 Personen, dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin, einem weiteren Professor oder einer weiteren Professorin und dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin der Fachbereichsverwaltung.

Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt für den Studiengang International Business Administration Exchange nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

a) der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ;

- b) die im Schulfach Mathematik zuletzt erzielte Zeugnisnote als Faktor  $X_2$ ;  
 c) Auslandserfahrung gem. § 6 Abs. 3 als Faktor  $X_3$ ;  
 d) Note einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung (s. Anlage) als Faktor  $X_4$ ;  
 e) schulisches oder außerschulisches Engagement als Faktor  $X_5$ ;  
 f) die Teilnahme am schulischen Ergänzungskurs „Studium und Beruf als Faktor  $X_6$ .

Die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 6 gemäß der Formel

$$X = 0,4 (X_1) + 0,15 (X_2) + 0,1 (X_3) + 0,1 x (X_4) + 0,2 x (X_5) + 0,05 (X_6) \text{ ergibt.}$$

Vorbehaltlich der aktuellen Bewerbungslage und im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs strebt die HWR Berlin eine Studierendengruppe an, die jeweils zu 80 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sowie zu 20 % aus Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss aus anderen Staaten bestehen soll. Der Anteil zugelassener Bewerber und Bewerberinnen eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder einem solchen gleichgestellt ist, soll pro Staat 10 % nicht übersteigen.

Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die kein Deutsch können, werden nach Haushaltslage Deutschsprachkurse angeboten.

### § 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote), der Deutsch, Mathematik- und Englischnote sowie der Note der einschlägigen Berufsausbildung erfolgt jeweils nach dem folgenden Schema:

Note	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0
kein Nachweis	0

(2) Die Bewertung des Nachweises studienrelevanter Kompetenzen in Form einer Berufs- oder praktischen Tätigkeit oder durch die Nähe zur Unternehmensnachfolge erfolgt nach dem folgenden Schema:

<b>Kriterium: A. Nachweis Gründungserfahrung</b>	<b>Punkte/ Messzahl</b>
Gründung eines eigenen Unternehmens	
- Nachweis durch Vorlage der Eintragung bei der Handelskammer (HR-Auszug)	10
- Nachweis durch Vorlage des Gewerbescheins	6
Mitarbeit in einem Start-Up-Unternehmen	
- Nachweis durch Arbeitsvertrag/Gesellschaftsvertrag und Handelsregisterauszug des Unternehmens	6
Teilnahme an Gründungswettbewerben, (z.B. BMWI, Start-Up, regionale Initiativen etc.) oder Teilnahme an einem Schulfirmenprojekt (z.B. Junior, Go-ToSchool etc.)	
- Nachweis durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung	3
<b>Kriterium: B. Nachweis Nähe zur Unternehmensnachfolge</b>	
Beleg über Nachfolgemöglichkeit im Familienkreis unter Angabe der Unternehmensart und des Gründungsjahrs	
- Nachweis durch HR-Auszug und schriftliche Bestätigung des Unternehmers	10
Bestätigung eines Unternehmers, dass der Bewerber im Unternehmen angestellt ist und beabsichtigt ist, das Unternehmen an den Bewerber zu veräußern (nach Abschluss des Studiums)	
- Nachweis durch HR-Auszug und schriftliche Bestätigung des Unternehmers	10
kein Nachweis	0

(3) Die Bewertung der Auslandserfahrung (§ 5 Abs. 6) in Abhängigkeit von ihrer Dauer erfolgt nach dem Schema:

<b>Kriterium</b>	<b>Punkte/ Messzahl</b>
Mehr als 6 Monate	1
Bis zu 6 Monate	0

(4) Die Bewertung des schulischen oder außerschulischen Engagements (§ 5 Abs. 6) Abs. erfolgt nach dem Schema:

<b>Kriterium</b>	<b>Punkte/ Messzahl</b>
Mindestens 1 Jahr	10
Bis zu 1 Jahr	8
Mindestens 6 Monate	5
Mindestens 3 Monate	2
weniger	0

### **§ 7 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid**

(1) Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine rechnerische Note ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerber mit der höchsten Maßzahl vorrangig berücksichtigt werden. Bei Rangleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 8a BerlHZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 HRG angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Danach entscheidet das Los.

(2) Alle Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerber und Bewerberinnen nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

### **§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

(2) Die Zulassungsordnung vom 09.10.2007 gilt letztmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2012 und tritt danach außer Kraft.



## Anlage

### Einschlägige Berufsausbildungen

**Die nachfolgend genannten Berufsausbildungen gelten als einschlägig im Sinne des § 5 Abs. 3 e) und Abs. 4 d).**

Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau  
Bankkaufmann/ Bankkauffrau  
Bürokaufmann/ Bürokauffrau  
Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau  
Industriekaufmann/ Industriekauffrau  
Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau  
Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikationssystem-Kauffrau  
Kaufmann im Gesundheitswesen/ Kauffrau im Gesundheitswesen  
Kaufmann im Groß- und Außenhandel/ Kauffrau im Groß- und Außenhandel  
Kaufmann/ Kauffrau für audiovisuelle Medien  
Kaufmann/ Kauffrau Bürokommunikation  
Kaufmann/ Kauffrau Verkehrsservice  
Kaufmann/ Kauffrau Einzelhandel  
Kaufmann/ Kauffrau Eisenbahn- und Straßenverkehr  
Luftverkehrskaufmann/ Luftverkehrskauffrau  
Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r  
Postverkehrskaufmann/ Postverkehrskauffrau  
Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte/r  
Reiseverkehrskaufmann/ Reiseverkehrskauffrau  
Schiffahrtskaufmann/ Schiffahrtskauffrau  
Servicekaufmann/ Servicekauffrau  
Speditionskaufmann/ Speditionskauffrau  
Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau  
Steuerfachangestellte/r  
Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau  
Verlagskaufmann/ Verlagskauffrau  
Versicherungskaufmann/ Versicherungskauffrau  
Werbekaufmann/ Werbekauffrau  
Handwerksmeister/ in  
Staatlich geprüfter Betriebswirt/ in